

§ 3 MaskAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Maskenbildner/zur Maskenbildnerin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen,
6. Vorbereiten und Handhaben von Werkzeugen und Geräten,
7. Vorbereiten und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen,
8. Planen und Kalkulieren von Arbeitsabläufen,
9. Abstimmen von Farben,
10. Anfertigen von Perücken, Haarteilen und Körperbehaarungen,
11. Anfertigen von Glatzen,
12. Anfertigen von Masken und Körperteilen,
13. Anfertigen von Spezialeffekten,
14. Schminken,
15. Gestalten von Frisuren mit Eigenhaar und Haarteilen,
16. Prüfen von Arbeitsergebnissen,
17. Arbeiten für Proben und Produktionen.

Zitiervorschlag: § 3 MaskAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MaskAusbV/3>